

Inhaltsverzeichnis

Anzahl der Blätter in arabischen Ziffern

Ordner I

Titelblatt 1
Vorwort 1
Verzeichnis der Autoren 2
Abkürzungsverzeichnis 3

Internationale Abkommen 189

Ägypten 53
Äquatorialguinea 6
Äthiopien 53
Afghanistan 24
Albanien 77

Ordner II

Algerien 38
Andorra 28
Angola 26
Argentinien 49
Armenien 38
Aserbaidshan 46
Australien 213

Ordner III

Bahrain 31
Bangladesch 52
Belarus *siehe* Weißrussland
Belgien 87
Bolivien 37
Bosnien und Herzegowina 76
Botsuana 32
Brasilien 56

Ordner IV

Bulgarien 49
Burkina Faso 31
Burundi 19
Chile 63
China Titelblatt 1
Volksrepublik China 82
Republik China (Taiwan) 78
Hongkong 85

Ordner V

Costa Rica 37
Côte d'Ivoire *siehe* Elfenbeinküste
Dänemark 68
Deutschland 25
Dominikanische Republik 46
Dschibuti 19
Ecuador 42
Elfenbeinküste 27
El Salvador 44
Eritrea 26
Estland 80

Ordner VI

Finnland 87
Frankreich 80
Gambia 9
Georgien 33
Ghana 66
Gibraltar 27
Griechenland 68
Großbritannien *siehe* Vereinigtes Königreich
Guatemala 27

Ordner VII

Guinea 17
Haiti 13
Honduras 21
Indien 135
Das Recht der Unionsstaaten und Unionsterritorien 87
Indonesien 71
Irak 13

Ordner VIII

Iran 91
Irland 126
Island 36
Israel 76
Italien 74
Japan 46

Ordner IX

Jemen 31
Jordanien 34
Kambodscha 55
Kamerun 67
Kanada (bis New Brunswick) 336

Ordner X

Kanada (ab Newfoundland) 81
Kapverdische Republik 8
Kasachstan 50
Katar 33
Kenia 51
Kirgisistan 43

Ordner XI

Kolumbien 55
Kongo, Demokratische Republik 76
Kongo, Republik 48
Korea, Demokratische Volksrepublik 13
Korea, Republik 33
Kosovo 49
Kroatien 85
Kuba 33
Kuwait 32

Ordner XII

Laos 39
Lettland 70
Libanon 31
Liberia 9
Libyen 12
Liechtenstein 20
Litauen 84
Luxemburg 62
Madagaskar 37

Ordner XIII

Malaysia 83
Mali 11
Malta 66
Marokko 54
Mauretanien 26
Mauritius 46
Mexiko
 (bis Querétaro) 138

Ordner XIV

Mexiko
 (ab Quintana Roo) 89
Moldau 50
Monaco 40
Mongolei 41
Montenegro 43
Myanmar 73
Neuseeland 65
Nicaragua 20

Ordner XV

Niederlande 105
Nigeria 27
Nordmazedonien 40
Norwegen 68
Österreich 100
Oman 34
Pakistan 61

Ordner XVI

Panama 59
Papua-Neuguinea 47
Paraguay 40
Peru 49
Philippinen 39
Polen 63

Portugal 71
Ruanda 33
Rumänien 76

Ordner XVII

Russische Föderation 75
San Marino 29
Schweden 53
Schweiz 34
Senegal 52
Serbien 48
Seychellen 36
Sierra Leone 15
Singapur 51

Ordner XVIII

Slowakei 66
Slowenien 56
Somalia 15
Spanien 132
Sri Lanka 26
St. Lucia 18
Südafrika 100
Sudan 37

Ordner XIX

Syrien, Arabische Republik 16
Tadschikistan 46
Tansania, Vereinigte Republik 56
Thailand 47
Togo 32
Tonga 9
Tschad 20
Tschechische Republik 93

Ordner XX

Türkei 62
Tunesien 33
Turkmenistan 37
Ukraine 63
Ungarn 90
Uruguay 39
Usbekistan 29
Vatikanstadt 6
Venezuela 50

Ordner XXI

Vereinigte Arabische Emirate 35
Vereinigte Staaten von Amerika 131
Das Recht in den Einzelstaaten (Inhaltsverzeichnis, California, Florida, Georgia, Illinois) 285

Ordner XXII

Fortsetzung (Maryland, Massachusetts, New Jersey, New York, Pennsylvania) 403

Ordner XXIII

Fortsetzung (Texas, Virginia) 50
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 148
Vietnam 23
Weißrussland 49
Zypern 49

■ Montenegro

Bearbeitet von Dr. *Christa Jessel-Holst*, Hamburg

Stand: 1.9.2008

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - Gesetz über die montenegrinische Staatsangehörigkeit v 14.2.2008 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
 - A. Einführung 15
 - 1. Rechtsquellen 15
 - 2. Internationale Abkommen 16
 - 3. Internationales Privatrecht 17
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 18
 - 5. Personenrecht 20
 - 6. Eherecht 21
 - 7. Kindschaftsrecht 23
 - 8. Namensrecht 26
 - 9. Personenstandsrecht 26
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 27
 - 1. Verfassung v 22.10.2007 27
 - 2. Gesetz über die Regelung der Kollision von Gesetzen mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen v 15.7.1982 27
 - 3. Familiengesetz v 29.12.2006 37
 - 4. Gesetz über Schuldverhältnisse v 29.7.2008 71
 - 5. Gesetz über den Personennamen v 29.7.2008 72
 - 6. Gesetz über die Matrikelregister v 29.7.2008 75

I. Vorbemerkungen¹

Geschichte Montenegro (Crna Gora, in deutscher Übersetzung: Schwarzes Gebirge) war bis 1878 zumindest offiziell Teil des Osmanischen Reiches, dann machte der Berliner Kongress es zu einem unabhängigen Fürstentum, das 1910 in ein Königreich umgewandelt wurde. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der König im November 1918 abgesetzt, und Montenegro wurde in das neu entstehende Königreich Jugoslawien (Banschaft Zeta) integriert. Im Zweiten Weltkrieg bildete Montenegro ab 1941 vorübergehend einen italienischen Marionettenstaat, nach Kriegsende wurde es zu einer der sechs jugoslawischen Teilrepubliken.

Nach dem Ausscheiden Kroatiens und Sloweniens aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sprach sich in einem ersten Referendum eine große Mehrheit der Montenegriner für die Zugehörigkeit zu Jugoslawien aus. Seit 1992 waren daher die Teilrepubliken Serbien und Montenegro in der Bundesrepublik Jugoslawien zusammengeschlossen. Jedoch kam es während der dann folgenden Kriege in der Region zum Zerwürfnis. Das daraus resultierende Streben Montenegros nach Unabhängigkeit führte zunächst am 4.2.2003 zur Umwandlung der Bundesrepublik Jugoslawien in einen (losen) »Staatenbund Serbien und Montenegro«, jedoch stimmte in einem erneuten Referendum vom 21.5.2006 eine Mehrheit für eine völlige Trennung von Serbien, was zum Austritt aus dem Staatenbund führte.

Seit dem 3.6.2006 ist daher Montenegro wieder ein unabhängiger Staat. Rechtsnachfolger des Staatenbundes Serbien und Montenegro ist jedoch Serbien, mit entsprechenden Konsequenzen für völkerrechtliche Verträge, die von Montenegro neu abzuschließen sind.

Montenegro strebt die Aufnahme in die Europäische Union an und hat am 15.10.2007 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU unterzeichnet.

Allgemeine Merkmale Das Land grenzt an Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Kosovo und Albanien; es besteht zum großen Teil aus Gebirgsland, verfügt aber auch über einen Küstenstreifen an der Adria. Auf einer Fläche von 13 812 km² leben ca 622 000 Einwohner, davon 140 000 in der Hauptstadt Podgorica.

Von den Einwohnern gelten laut Volkszählung von 2003 ca 43% als Montenegriner, 32% als Serben, 8% als Bosniaken, 5% als Albaner, 4% als slawische Muslime und 1% als Kroaten. Eine große Mehrheit, nämlich 75% gehört der Serbisch-Orthodoxen Kirche an, es gibt aber auch eine autokephale Kirche Montenegros; 12% sind Muslime, auch gibt es eine kleine Gruppen von Katholiken.

Amtssprache ist nach Art 13 der Verfassung die montenegrinische Sprache, die gleichberechtigt in kyrillischer oder lateinischer Schrift geschrieben wird. Ob Monte-

¹ **Abkürzungen:**

IPRG	Gesetz über die Regelung der Kollision von Gesetzen mit den Vorschriften anderer Staaten bei bestimmten Verhältnissen	Sl I CG	Sluzbeni list Crne Gore
		Sl I RCG	Sluzbeni list Republike Crne Gore
		Sl I SRJ	Sluzbeni list Savezne Republike Jugoslavije
PersNamG	Gesetz über den Personennamen	Sl I SRCG	Sluzbeni list Socijalističke Republike Crne Gore

negrinisch im Verhältnis zu Serbisch als eigene Sprache anzusehen ist, ist jedoch umstritten. Weitere Amtssprachen sind Serbisch, Bosnisch, Albanisch und Kroatisch, in Gemeinden mit entsprechend hohem Minderheitenanteil (vgl. das Gesetz über Minderheitenrechte und -freiheiten von 2006²).

Montenegro ist ein in 21 Gemeinden gegliederter Einheitsstaat. Das Einkammer-Parlament, die Skupština, besteht aus 81 Abgeordneten, die ua den Ministerpräsidenten und die Minister wählen, wogegen der Staatspräsident unmittelbar vom Volk gewählt wird.

Gesetzliches Zahlungsmittel war ab 1999 die Deutsche Mark und ist seit 2002 der Euro, auch wenn Montenegro der Europäischen Währungsunion nicht angehört.

Das deutsche Ausländerzentralregister enthält zum 31.12.2007 insgesamt 330 608 Personen aus »Serbien/Montenegro«. Die Staatsangehörigen von Montenegro in Deutschland wurden bisher nicht gesondert ausgewiesen.

Das Gerichtssystem ist wie folgt gegliedert: Neben den Gerichten der Eingangsstufe gibt es in Podgorica ein Appellationsgericht, das Verwaltungsgericht und das Oberste Gericht; hinzu kommen die Wirtschaftsgerichte. Schließlich existiert auch ein Verfassungsgericht.

Rechtentwicklung Während der Zeit des Fürstentums Montenegro schuf der jugoslawische Rechtssoziologe Baltasar Bogišić im Auftrag von Fürst Nikola I das bekannte »Allgemeine Eigentumsgesetzbuch für das Fürstentum Montenegro«³ von 1888, das besonders auch einheimische Bräuche widerspiegelte.

Auf die frühe jugoslawische Rechtentwicklung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. In der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien war die Gesetzgebungskompetenz aufgrund der Verfassungs-Amendments von 1971 bzw der jugoslawischen Verfassung von 1974 auf den Bund, die sechs Teilrepubliken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien und die beiden Autonomen Gebiete Vojvodina und Kosovo verteilt. Schon damals besaß also die Teilrepublik Montenegro eine beschränkte eigene Regelungszuständigkeit, insbesondere auch im Familien- und Erbrecht.

Innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien, später: des Staatenbundes Serbien und Montenegro, hat Montenegro jedoch damit begonnen, eine vollkommen eigene Rechtsordnung aufzubauen.

Übergangsvorschriften für die Zeit nach der Unabhängigkeit finden sich im Verfassungsgesetz zur Durchführung der Verfassung von Montenegro⁴. Nach dessen Art 6 sind die vorhandenen montenegrinischen Vorschriften innerhalb bestimmter Fristen an die Verfassung anzupassen. In Bezug auf das ehemalige Bundesrecht bestimmt Art 11, dass bis zur Verabschiedung montenegrinischer Gesetze die Vorschriften des Staatenbundes Serbien und Montenegro entsprechend angewendet werden, sofern sie nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung und den Interessen Montenegros stehen.

² Sl I RCG 2006 Nr 31.

⁴ Sl I CG 2007 Nr 1.

³ *Shek (Hrsg)*, Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro. In die dt Sprache übertragen u mit Einleitung versehen, Berlin 1893.

Verbindung besteht (Art 5 Nr 2; zum Wohnsitzregister näher Art 10ff des Gesetzes), wogegen als Aufenthalt (boravište) der Ort gilt, an dem sich eine Person vorübergehend aufhält ohne die Absicht der Niederlassung (Art 5 Nr 4, zum Aufenthaltsregister näher Art 18 ff des Gesetzes).

6. Eherecht

Grundsätze Die Ehe wird im Gesetz definiert als die gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau (Art 15 FamG). Die gleichgeschlechtliche Gemeinschaft ist ungeregelt geblieben. Dagegen wird die nichteheliche Gemeinschaft von Mann und Frau, wie schon zur Zeit des Bestehens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, in Bezug auf Unterhalt und Vermögensbeziehungen der Ehegemeinschaft gleichgestellt, wobei dies nur für »länger dauernde Gemeinschaften« gilt. Eine konkrete Mindestdauer hat der Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Die nichteheliche Gemeinschaft hat die genannten Rechtswirkungen nur dann, wenn keine Hindernisse für eine Eheschließung vorhanden sind (näher Art 12 FamG). Zum Adoptionsrecht nichtehelicher Partner siehe Art 132, 134 FamG.

Eheschließung Es gilt der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe (Art 16, 25–38 FamG). Die Ehe wird aufgrund des freien übereinstimmenden Willens des Mannes und der Frau und zur Begründung einer Lebensgemeinschaft geschlossen (Art 16–18 FamG). Die Ehemündigkeit ist an die Volljährigkeit geknüpft, jedoch kann für Personen über 16 Jahren ein Dispens erteilt werden (Art 24 FamG). Zu den Ehehindernissen und -verboten (bestehende Ehe, Urteilsunfähigkeit, Verwandtschaft und Schwägerschaft) siehe Art 19–23 FamG. Die Ehe kann ausnahmsweise in Anwesenheit nur eines Nupturienten geschlossen werden, wobei sich der andere Teil durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person vertreten lassen muss (näher Art 33 FamG). Siehe zu den Folgen der Fehlerhaftigkeit unten im Abschnitt zu der Beendigung der Ehe.

Ehewirkungen Die persönlichen Ehewirkungen ergeben sich aus den Eingangsbestimmungen sowie aus Art 39–44 FamG. In der Ehe sind Mann und Frau gleichberechtigt, sie schulden einander Achtung und Beistand (Art 3 FamG). Überdies sind sie zu gemeinsamer Lebensführung und Treue verpflichtet (Art 40 FamG). Der Wohnort wird einvernehmlich bestimmt (Art 42 FamG). Über die Zeugung von Kindern kann frei entschieden werden (Art 7 FamG).

Gesetzlicher Güterstand ist, wie in der Region traditionell üblich, die **Errungenschaftsgemeinschaft**. Man unterscheidet drei Vermögensmassen, nämlich das Sondergut des einen und des anderen Ehegatten sowie das gemeinschaftliche Vermögen beider Teile (Art 285 FamG). Zum Sondervermögen eines Gatten rechnet nicht nur sein vor der Heirat erworbenes Vermögen, sondern auch ein während der Ehe erfolgter unentgeltlicher Erwerb (insbesondere durch Erbschaft oder Schenkung, Art 286 FamG). Das während der Ehe durch Arbeit Erworbene fällt dagegen in das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten; hinzu kommen insbesondere Gewinne aus Glücksspiel (Art 288 FamG). Bei Immobilien kann es zu Spannungen kommen, wenn nur ein Ehegatte in das Liegenschaftsregister eingetragen ist, obwohl das Objekt zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehört. In einem solchen Fall gilt die Eintragung als auf den

Namen beider Ehegatten erfolgt, sofern die Eintragung nicht auf einem schriftlichen Vertrag der Ehegatten beruht (Art 289 FamG). Die Verwaltung und Verfügung über das gemeinschaftliche Vermögen erfolgt gemeinsam und einvernehmlich, abweichende Vereinbarung vorbehalten (Art 291, 292 FamG).

Zur **Auseinandersetzung** des gemeinschaftlichen Vermögens siehe Art 293–298 FamG. Im Normalfall wird hälftig geteilt. Falls der Beitrag eines Ehegatten zum Erwerb des gemeinschaftlichen Vermögens »offensichtlich und wesentlich« größer ist als der des anderen, vollzieht jedoch auf Antrag das Gericht die Teilung entsprechend dem individuellen Beitrag jedes Gatten zum Erwerb, wobei neben den jeweiligen Einkünften auch die Arbeit in Haus und Familie und die Zusammenarbeit bei der Verwaltung, Erhaltung und Mehrung des gemeinschaftlichen Vermögens berücksichtigt werden (Art 294 FamG).

Ein Ehegatte **haftet** für seine eigenen Verpflichtungen mit seinem Sondervermögen und seinem Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen (Art 299 FamG). Gegebenenfalls können daher auch die Gläubiger eines Ehegatten die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens beantragen (Art 295 FamG). Zur Schlüsselgewalt siehe Art 300 FamG.

Neuerdings sind auch **Eheverträge** gesetzlich vorgesehen, mit denen die Verhältnisse in Bezug auf vorhandenes oder zukünftiges Vermögen geregelt werden können (vgl Art 301–303 FamG). Der Vertrag bedarf der notariellen Beglaubigung. Sofern Immobilien involviert sind, muss der Vertrag in das Liegenschaftsregister eingetragen werden.

Beendigung der Ehe In Bezug auf die Beendigung der Ehe (Art 45 FamG) sind zunächst die umfangreichen Bestimmungen über die **Nichtigerklärung** der Ehe (Art 46–55 FamG) hervorzuheben. Art 51 FamG sanktioniert Fälle der Gesetzesumgehung (Nichtigkeit einer Eheschließung ohne Absicht der Begründung einer Lebensgemeinschaft); die Klagebefugnis in diesem wie in anderen Fällen ist sehr weit gefasst und steht namentlich auch dem Staatsanwalt zu (Art 52 FamG).

Die **Ehescheidung** kann durch Klage eines Ehegatten betrieben werden; es gilt das Zerrüttungsprinzip (Art 56 FamG). In solchen Fällen einer einseitigen Scheidungsklage ist ein obligatorisches Mediationsverfahren vorgeschaltet (näher Art 326 ff FamG sowie das Mediationsgesetz von 2005).

Die Ehegatten haben aber auch die Möglichkeit, gemeinsam (ohne Klage) die einvernehmliche Scheidung zu beantragen, woraufhin nicht nach den Gründen für das Scheitern der Ehe gefragt wird (Art 340 FamG); allerdings müssen sie sich in diesem Fall vorab über wesentliche Scheidungsfolgen einigen (Ausübung des Elternrechts und Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens, Art 57 FamG). Während der Schwangerschaft der Frau und während des ersten Lebensjahres des Kindes kann die Scheidung nur mit Einwilligung der Frau durchgeführt werden (Art 58 FamG).

Unterhalt Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt setzt voraus, dass der Anspruchsteller über keine ausreichenden Mittel für seinen Unterhalt verfügt, arbeitsunfähig ist oder keine Beschäftigung aufnehmen kann (Art 262 Abs 1 FamG, Ausschlussgründe in Abs 2). Über den nachehelichen Unterhalt wird regelmäßig im Verbund der Ehescheidung entschieden; im Ausnahmefall kann aber binnen Jahresfrist nach der Schei-

6. Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 107 Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden nicht auf Beziehungen angewandt, die

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Art 108 (*Aufhebungsbestimmungen*)

Art 109 Dieses Gesetz tritt am 1.1.1983 in Kraft.

3. Familiengesetz v 29.12.2006¹

Übersicht

Erster Teil Grundbestimmungen (Art 1–14)

Zweiter Teil Ehe (Art 15)

I. Eheschließung

1. Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe (Art 16–24)
2. Verfahren der Eheschließung (Art 25–38)

II. Rechte und Pflichten der Ehegatten (Art 39–44)

III. Beendigung der Ehe (Art 45)

1. Nichtigerklärung der Ehe (Art 46–55)
2. Ehescheidung (Art 56–58)

Dritter Teil Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

I. Elternrecht (Art 59, 60)

1. Rechte des Kindes (Art 61–68)
2. Elterliche Sorge (Art 69–75)
3. Ausübung des Elternrechts (Art 76–79)
4. Maßnahmen zum Schutz der Rechte und des Wohlergehens des Kindes (Art 80–84)
5. Beschränkung des Elternrechts (Art 85, 86)
6. Entzug des Elternrechts (Art 87–91)
7. Verlängerung des Elternrechts (Art 92–94)
8. Beendigung des Elternrechts (Art 95, 96)

II. Familienstatus des Kindes

1. Feststellung der Vaterschaft und der Mutterschaft (Art 97–112)
2. Anfechtung der Vaterschaft und der Mutterschaft (Art 113–120)

Vierter Teil Adoption

I. Begriff der Adoption (Art 121, 122)

II. Voraussetzungen für die Begründung der Adoption

1. Gemeinsame Bestimmungen (Art 123–130)

2. Besondere Voraussetzungen für die Volladoption (Art 131, 132)

3. Besondere Voraussetzungen für die einfache Adoption (Art 133, 134)

III. Verfahren bei der Begründung der Adoption (Art 135–143)

IV. Rechte und Pflichten aus der Volladoption (Art 144–147)

V. Rechte und Pflichten aus der einfachen Adoption (Art 148, 149)

VI. Auflösung der einfachen Adoption (Art 150–153)

VII. Beendigung der Adoption (Art 154–156)

Fünfter Teil Familienunterbringung – Pflegekindschaft

I. Begriff der Familienunterbringung (Art 157, 158)

II. Voraussetzungen und Verfahren (Art 159–175)

III. Beendigung der Familienunterbringung (Art 176, 177)

Sechster Teil Vormundschaft (Art 178–180)

I. Vormundschaftsbehörde (Art 181–186)

II. Vormund (Art 187–218)

III. Zuständigkeit und Verfahren (Art 219–229)

IV. Vormundschaft über einen Minderjährigen (Art 230–234)

V. Vormundschaft über Personen, denen die Geschäftsfähigkeit entzogen wurde (Art 235–243)

VI. Vormundschaft in besonderen Fällen (Art 244–252)

Siebter Teil Unterhalt (Art 253)

I. Unterhalt von Kindern, Eltern und anderen Verwandten (Art 254–261)

II. Unterhalt des Ehegatten (Art 262–267)

¹ Sl I RCG v 9.1.2007 Nr 1.

III. Unterhalt des nichtehelichen Gefährten (Art 268–270)

IV. Unterhalt der Mutter des Kindes (Art 271)

V. Festsetzung des Unterhalts (Art 272–284)

Achter Teil Vermögensbeziehungen

1. Vermögen der Ehegatten (Art 285–290)

2. Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens (Art 291, 292)

3. Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten (Art 293–298)

4. Haftung der Ehegatten für Schulden gegenüber Dritten (Art 299, 300)

5. Ehevertrag (Art 301–303)

6. Rückgabe von Geschenken der Ehegatten (Art 304, 305)

7. Vermögensbeziehungen von Personen in nichtehelicher Gemeinschaft (Art 306)

8. Vermögensbeziehungen von Eltern und Kindern (Art 307–309)

9. Vermögensbeziehungen der Mitglieder der Familiengemeinschaft (Art 310–315)

Neunter Teil Besondere Gerichtsverfahren (Art 316–376)

Zehnter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art 377–383)

Erster Teil Grundbestimmungen

Art 1 Dieses Gesetz regelt: die Ehe und die Beziehungen in der Ehe, die Beziehungen von Eltern und Kindern, die Adoption, die Familienunterbringung (Pflegekindschaft), die Vormundschaft, den Unterhalt, die Vermögensbeziehungen in der Familie und die Verfahren der zuständigen Organe im Zusammenhang mit Ehe- und Familienbeziehungen.

Art 2 Familie ist die Lebensgemeinschaft von Eltern, Kindern und anderen Verwandten, die im Sinne dieses Gesetzes wechselseitige Rechte und Pflichten haben, ferner auch eine andere grundlegende Lebensgemeinschaft, in der Kinder gepflegt und aufgezogen werden.

Art 3 Die Ehe gründet auf dem freien Entschluss von Mann und Frau zur Eingehung der Ehe, auf ihrer Gleichberechtigung, gegenseitigen Achtung und wechselseitigem Beistand.

Art 4 Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gründen auf beiderseitigen Rechten und Pflichten, insbesondere der Eltern, sich um den Schutz der Interessen und des Wohlerge-

hens der Kinder zu kümmern, und ihrer Verantwortung für deren Aufzucht, Erziehung und Befähigung zu einem selbständigen Leben, und der Kinder, sich um ihre Eltern zu kümmern und sich ihnen gegenüber respektvoll zu verhalten.

Art 5 Jeder ist verpflichtet, sich in allen Aktivitäten, die ein Kind betreffen, vom besten Kindesinteresse leiten zu lassen.

Der Staat ist verpflichtet, die Rechte des Kindes zu achten und zu fördern und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung zu ergreifen.

Art 6 Die Rechte und Pflichten der Eltern und anderen Verwandten gegenüber den Kindern sowie die Rechte und Pflichten der Kinder gegenüber den Eltern und Verwandten sind gleich, ohne Rücksicht darauf, ob die Kinder in der Ehe oder außerhalb der Ehe geboren sind.

Art 7 Jede Person hat das Recht, frei über die Zeugung ihrer Kinder zu entscheiden und als Elternteil die Möglichkeit und die Bedingungen für deren gesunde psycho-physische Entwicklung in Familie und Gesellschaft zu schaffen bzw zu gewährleisten.

Durch Maßnahmen des sozialen, gesundheitlichen und rechtlichen Schutzes, durch das System für Erziehung, Bildung und Information, Beschäftigungspolitik, Wohn- und Steuerpolitik sowie durch die Entwicklung aller anderen Tätigkeiten zugunsten der Familie und ihrer Mitglieder gewährleistet der Staat die Bedingungen für eine freie und verantwortliche Elternschaft.

Art 8 Durch die Adoption werden zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen Beziehungen begründet, die zwischen Eltern und Kindern bestehen, mit dem Ziel, dem angenommenen Kind Lebensbedingungen zu bieten, wie sie Kinder haben, die in einer Familie leben.

Art 9 Durch die Vormundschaft bietet der Staat den Kindern Schutz, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, und volljährigen Personen, die unfähig oder außerstande sind, selbst für ihre Person, Rechte und Interessen Sorge zu tragen.

Die Vormundschaftsangelegenheiten versieht das Zentrum für Sozialarbeit (im Folgenden: Vormundschaftsbehörde).

Art 10 Die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern und anderen Verwandten sowie zwischen Ehegatten und zwischen nichtehelichen Gefährten ist Ausdruck der Familiensolidarität und steht im Interesse der Gesellschaft.

Art 11 Die Vermögensbeziehungen in der Familie gründen auf den Prinzipien der Gleichberechtigung, Gegenseitigkeit und Solidarität sowie auf dem Schutz der Interessen der Kinder.

Art 12 Die länger dauernde Lebensgemeinschaft von Mann und Frau (nichteheliche Gemeinschaft) ist der Ehegemeinschaft im Hinblick auf das Recht auf wechselseitigen Unterhalt und die anderen vermögensrechtlichen Beziehungen gleichgestellt.

Die nichteheliche Gemeinschaft hat nicht die Wirkung gemäß Abs 1 dieses Artikels, wenn im Zeitpunkt ihrer Begründung Hindernisse für die Eingehung einer gültigen Ehe bestanden haben.

Art 13 Die Volljährigkeit wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erworben.

Die volle Geschäftsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit oder mit der Eheschließung vor der Volljährigkeit mit Erlaubnis des Gerichts erworben.

Art 14 Für das Leisten von sachkundiger Hilfe und den Schutz der Rechte und Interessen des Kindes und der übrigen Familienmitglieder, für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Familienmitgliedern wie auch in allen Fällen von gestörten Familienbeziehungen ist die Vormundschaftsbehörde, das Gericht und die zur Mediation befugte Person zuständig.

Zweiter Teil Ehe

Art 15 Die Ehe ist die gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.

I. Eheschließung

1. Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe

Art 16 Die Ehe wird durch den übereinstimmenden Willen der Frau und des Mannes geschlossen, der vor dem zuständigen Organ, auf die in diesem Gesetz vorgesehene Weise erklärt wird.

Art 17 Die Ehe wird zum Zweck der Herstellung einer Lebensgemeinschaft der Ehegatten geschlossen.

Art 18 Die Ehe kann nicht von einer Person geschlossen werden, deren Wille nicht frei ist.

Art 19 Niemand kann eine neue Ehe schließen, solange seine früher geschlossene Ehe nicht beendet ist.

Art 20 Die Ehe kann nicht von einer Person geschlossen werden, die wegen Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen nicht urteilsfähig ist.

Art 21 Blutsverwandte in gerader Linie, Vollgeschwister, Halbgeschwister, Onkel und Nichte, Tante und Neffe sowie die Kinder von Vollgeschwistern und die Kinder von Halbgeschwistern können nicht untereinander die Ehe schließen.

Art 22 Die auf eine Volladoption gegründete Verwandtschaft stellt auf dieselbe Weise ein Eehindernis dar wie auch die Blutsverwandtschaft.

Die auf eine einfache Adoption gegründete Verwandtschaft stellt ein Eehindernis nur zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen und seinen Abkömmlingen dar.

Als Ausnahme von Abs 2 dieses Artikels kann das zuständige Gericht aus berechtigten Gründen die Eheschließung zwischen Annehmendem und Angenommenem erlauben, unter vorheriger Einholung einer Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde.

Art 23 Verwandte kraft Schwägerschaft, nämlich: Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegersohn und Schwiegermutter, Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, können nicht die Ehe schließen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe, infolge deren Schließung sie in diese Beziehungen gelangt sind, beendet ist.

Als Ausnahme von Abs 1 dieses Artikels kann das zuständige Gericht aus berechtigten Gründen die Eheschließung erlauben, unter vorheriger Einholung einer Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde.

Art 24 Eine Person, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht die Ehe schließen.

Als Ausnahme von Abs 1 dieses Artikels kann das Gericht einer minderjährigen Person im Alter von über 16 Jahren die Eheschließung erlau-